



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.03.2010
Seite: 311

II

Investitionsprogramm 2010 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales - III A 1 - 5750.02 - v. 30.3.2010

II.

Investitionsprogramm 2010 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales - III A 1 - 5750.02 -
v. 30.3.2010

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHGG NRW - vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber.2008 S. 157), wird für das Jahr 2010 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:		
----	--	--	--

1.1	Ausgabemittel		490.000.000 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung		2.500.000 €
			492.500.000 €
2.	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:		
2.1	Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbau- maßnahmen		
	- Ausgabemittel -		27.500.000 €
2.2	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbe- trieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)		
	- 302 Krankenhäuser: Anlage A -		
	- Ausgabemittel -		162.500.000 €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaß- nahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2005)		
	- Verpflichtungsermächtigung -		2.500.000 €
2.4	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)		
	- Ausgabemittel -		293.000.000 €

2.5	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§23 KHGG NRW)		
	- Ausgabemittel -		7.000.000 €
			492.500.000 €
3.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt - Anlage B -		
3.11	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO		45,334 €
3.12	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO		68,819 €
3.21	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO		1,7730 €
3.22	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO		2,7290 €
4.	Die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses beträgt		36,4375
5.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2010 verbunden ist.		

- MBI. NRW. 2010 S. 311

Anlagen

Anlage 1 (Anlage A u. B)

[URL zur Anlage \[Anlage A u. B\]](#)